Ordnung für die Anpaarungszonen und ggf. für künftige Belegstellen von Vitale Biene e.V. Stand: 15.03.2026

Im Text wird zwar auf die Belegstelle Bezug genommen, die Regelungen gelten jedoch – sofern nichts anderes festgelegt ist – für die gesamte Anpaarungszone.

§ 1
Ein Belegstellenleiter wird vom Verein ernannt. Er regelt in seinem Auftrag den ordnungsgemäßen Betrieb im Ehrenamt. Der Belegstellenleiter kann in Abstimmung mit dem Verein weiteres Belegstellenpersonal berufen. Dieses unterstützt im Auftrag des Belegstellenleiters den reibungslosen Verlauf der Anlieferungen und Abholungen.

§ 2
Anliefern kann jedes Mitglied des Vereins Vitale Biene e.V. sowie Mitglieder eines sonstigen Imkervereines aus den Landkreisen RV, FN, BC, SIG, MN, OA und LI . In Absprache mit dem Verein können im Einzelfall auch Imker aus der unmittelbaren Umgebung anliefern, die in keinem Imkerverein Mitglied sind. Mitglieder des Vereins Vitale Biene e.V. haben primären Zugriff, Restplätze werden an Nichtmitglieder vergeben.

§ 3
Mit beantragter Buchung von Begattungseinheiten wird diese Belegstellenordnung automatisch für beide Seiten verbindlich anerkannt. Den Anweisungen des Belegstellenpersonals und der Vorstandschaft des Vereins ist Folge zu leisten. Sie üben in Vertretung des Vereins das Hausrecht aus.

§ 4
Bevor Begattungseinheiten angeliefert werden können, muss eine Anmeldung mindestens 25 Tage vor Anliefertermin beim Verein/Belegstellenleiter erfolgen, bei der Menge und Termin vereinbart werden. Die Anmeldung muss per Mail an den Belegstellenleiter erfolgen. Nach Eingang der Gebühr werden die Plätze reserviert. Nähere Einzelheiten werden auf der Homepage des Vereins unter: www.vitalebiene.de bekannt gegeben. Kurzfristige Beschickung ist nach Anfrage beim Belegstellenleiter möglich, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen.

§ 5
Bei der Anlieferung und Abholung erfolgt die Kontrolle durch das Belegstellenpersonal. Bei Nichteinhalten der Belegstellenordnung kann die gesamte Anlieferung abgewiesen werden.
Ein Rechtsanspruch auf Aufstellung von Begattungseinheiten besteht nicht.Die Aufstellung erfolgt auf eigene Gefahr. Der Verein übernimmt keinerlei Haftung. Der
Aufsteller hat für eine ausreichende Haftpflichtversicherung selbst zu sorgen.
Jeder Anlieferer stellt seine Kästchen in Abstimmung mit dem Belegstellenleiter selber auf.
Das Öffnen von Begattungseinheiten auf den Belegstellen ist prinzipiell verboten.
Für eine erfolgreiche Begattung kann keine Garantie gegeben werden.

§ 6
Die Anlieferer dürfen nur an ihren eigenen Kästchen hantieren. Manipulieren von Kästchen anderer Anlieferer wird als Sachbeschädigung betrachtet und bewirkt den sofortigen, dauerhaften Ausschluss vom Belegstellenbetrieb.

§7
Im Belegstellenjournal werden erfasst:
• Tag der Anlieferung und Abholung
• Züchter mit Namen, Telefon und Wohnort
• Zahl der angelieferten Begattungseinheiten / Königinnen
• Abgabe des Gesundheitszeugnisses
• Betrag der erhobenen Belegstellengebühr (Bezahlung bei Anlieferung)
• Unterschrift des Züchters

§8
Auf einwandfreien Zustand der Begattungskästchen ist zu achten. Die Einheiten sind wetterfest mit Namen und Adresse des Züchters zu versehen. Ohne Kennzeichnung kann nicht aufgestellt werden. Zur Anlieferung sind folgende Begattungskästchen (ohne Aufsatzzarge) zugelassen:
• MiniPlus-Systeme:
Kleinste Einheit mindestens 3 Waben (Doppelminiplus mit 2 Königinnen), maximal jedoch 6 Waben (Standard-Miniplus) bzw. 12 Waben bei Doppel-Miniplus mit bis zu 4 Königinnen)
• Apidea und ähnliche Formate

• Quadri-Hive®
• Kieler / Segeberger Begattungskästchen und ähnliche Formate
Für die Abholung fremder Begattungseinheiten ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich.Die Verweildauer der Begattungskästen beträgt i.d.R. zwei Wochen. Ein längerer Verbleib
kann mit dem Belegstellenleiter in Ausnahmefällen vereinbart werden.
Vorzugsweise soll das Format Apidea/Kieler verwendet werden, ausnahmsweise Miniplusformate. Einwabenkästchen (EWK) oder Ablegerkästen mit Waben im Standmaß sind nicht zugelassen.
Im Zweifelsfall ist **vor der Anmeldung rechtzeitig** Kontakt mit dem Belegstellenleiter aufnehmen. Im Zweifel entscheidet der Belegstellenleiter über die Annahme der jeweiligen Begattungseinheiten.

§ 9
Die Völkchen müssen ausreichend mit Bienen und Futter versorgt sein. Als Futter kommt in den Begattungseinheiten nur Futterteig ohne Honig in Betracht. Honig oder Flüssigfutter ist verboten und führt zur Zurückweisung der Begattungseinheiten. Eine Nachversorgung oder Füttern auf der Belegstelle durch den Anlieferer oder das Belegstellenpersonal ist verboten.

§ 10
Die Völkchen müssen drohnenfrei sein und mit einem Drohnenabsperrgitter versehen sein. Das Belegstellenpersonal wird dies bei der Anlieferung prüfen. Ohne Drohnenabsperrgitter kann nicht aufgestellt werden. Diese Einheiten werden ausnahmslos zurückgewiesen. Eine Erstattung bereits bezahlter Belegstellengebühren erfolgt nicht!

§ 11
Vom Belegstellenbeschicker ist bei der Anmeldung per Mail ein gültiges Gesundheitszeugnis (= Seuchenfreiheitsbescheinigung gem. § 5 BienSeuchV) des für den Herkunftsort zuständigen beamteten Tierarztes vorzulegen. Zusätzlich gelten zwingend die jeweiligen Anordnungen des für die Belegstelle zuständigen Veterinäramtes. Ohne amtliches Gesundheitszeugnis kann nicht aufgestellt werden. Bescheinigungen von Bienensachverständigen werden für Beschicker aus den Landkreisen RV, FN, BC, SIG anerkannt.

§ 12
Das Begattungsergebnis ist durch den Züchter zeitnah, bis spätestens 31. August des Beschickungsjahres mitzuteilen.

§ 13
Die Abstammung der aufgestellten Drohnenvölker wird vor der Belegstellensaison auf der Homepage des Vereins bekannt gegeben. Die Betreuung und die Verantwortung für Vatervölker obliegen für die Dauer der Aufstellung dem Belegstellenpersonal.

§ 14
Die Drohnenlinie unterliegt der open-source bee breeding license der Apimondia. Die Anlieferer verpflichten sich vor allem, die Nutzung dieses Zuchtmaterials und seiner Weiterentwicklungen nicht z.B. durch Beanspruchung von Urheberrechten oder Patentrechten an Zuchtmaterialkomponenten zu beschränken. Zugleich dürfen Sie das Zuchtmaterial und daraus gewonnene Vermehrungen nur unter den Bedingungen dieser Lizenz an Dritte weitergeben. Weitere Informationen siehe:Apimondia:
https://apimondia.org/wp-content/uploads/2026/01/apimondia_open_source_breeding_material_license.pdf
opensourcebees:
http://opensourcebees.org/wp-content/uploads/2017/04/OSZ-Lizenz-APIMONDIA-DE-V3.pdf

§ 15
Das Betreten des Belegstellenbereiches ist nur mit Zustimmung oder in Anwesenheit des Belegstellenpersonals erlaubt.

§ 16
Die Anlieferungs- und Abholtermine sind jeweils Mittwochabend ab 18:30 oder nach Vereinbarung.

§ 17
Für jede Anlieferung zur Anpaarungszone des Vereins werden folgende Gebühren in € pro Königin erhoben:
Nichtmitglieder: 6€
Mitglieder: 5€
Züchter + Leistungsprüfer: 3€

§ 18
Die Gebühren für die Beschickung müssen bei Anmeldung im Voraus auf das Konto des Vereins bezahlt werden. Dazu erfolgt die Anmeldung per Mail an den Belegstellenleiter.

§ 19
Der Beschicker erhält nach Anmeldung eine vorläufige Bestätigung seiner Anmeldung mit der Aufforderung zur Zahlung der fälligen Belegstellengebühren. Diese sind innerhalb 7 Tagen zu bezahlen. Nach Zahlungseingang erfolgt eine Bestätigung durch den Verein. Geht die Zahlung nicht rechtzeitig ein, wird die Anmeldung storniert und die vorläufig reservierten Plätze werden wieder frei gegeben.

§ 20
Sollte die angemeldete und bezahlte Anzahl an Königinnen wider Erwarten vom Anlieferer nicht erreicht werden, erfolgt keine Rückerstattung der zu viel bezahlten Gebühren. Es besteht kein Rechtsanspruch auf finanzielle Rückerstattung nicht in Anspruch genommener Belegstellenplätze. Gleiches gilt ausdrücklich auch für zurückgewiesene Begattungseinheiten.

§ 21
Vitale Biene e.V. behält es sich vor, Belegstellendurchgänge auf Grund von höherer Gewalt oder von nicht vorhersehbaren Umständen zu stornieren. Dies sind z.B. Drohnenmangel oder Verlust/ Untergang/ Diebstahl der Drohnenvölker.

§ 22
Sollte der Anlieferer mehr als die gemeldeten Begattungseinheiten anliefern wollen, dann ist dies VORHER mit dem Belegstellenleiter abzuklären. Die Entscheidung auf Annahme obliegt einzig und allein dem Belegstellenleiter und dem Belegstellenpersonal. Die **zusätzlichen** Begattungsgebühren sind dann unmittelbar vor Ort mit einem Verwaltungsaufschlag von 1 € je Begattungseinheit in bar zu bezahlen.

§ 23
Diese Belegstellenordnung ersetzt alle bisherigen Belegstellenordnungen und tritt mit ihrer Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins Vitale Biene e.V. in Kraft. Sie gilt bis eine neuere Version erscheint.